

Positionspapier

Mitwirkungsrechte erfolgreich einfordern und Chancengleichheit durchsetzen

Vielleicht haben auch Sie – so wie viele andere Kolleginnen und Kollegen – manchmal das Gefühl, dass Sie von der Dienststellenleitung oder dem Personalrat in bestimmten Sachverhalten übergangen werden, obwohl Sie von Gesetz wegen zu beteiligen sind.

So z. Bsp. bei Kündigungen in der Probezeit (der Arbeitgeber/ Dienstherr muss bei der Probezeitkündigung keine Gründe nennen), wird gern „vergessen“, dass die Gremien bzw. die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen sind (dies ist rechtsfehlerhaft, siehe Urteil 13.12.2018, AZ5 SA 220/18).

Die tbb-frauenvertretung fordert, dass jede Maßnahme des Arbeitgebers/ Dienstherr, die die gleichstellungsrechtlichen Vorgaben nicht beachten, als rechtsunwirksam erklärt werden. Diese Sanktion soll den Arbeitgeber/ Dienstherrn zum Umdenken anregen, in Zukunft regelgerechtes Verhalten zu zeigen.